

Rechte und Pflichten der Jagdgenossenschaften bei der Umsetzung einer ökologischen Jagdbewirtschaftung

Dr. Stefan Wagner, Augsburg
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Kurzvortrag Wald-Wild-Forum, Göttingen, 14.10.2014

Wald- und umweltrechtliche Leitvorgaben für die Jagd

- Strikte Beachtung aller fachgesetzlichen Vorgaben zum Schutz des Waldes und zur Erhöhung der Biodiversität (Waldgesetze, Naturschutzgesetze, Wassergesetze, weitere Umweltgesetze)
 - Wald ist vor Schäden zu bewahren
 - Verwendung standorgemäßer/standortheimischer Baumarten
 - Vorrang der natürlichen Waldverjüngung
 - Besondere Bedeutung von Funktionswäldern (v.a. Schutzwälder)
 - Restriktiver Schutz geschützter Areale (FFH-/Vogelschutzgebiete, geschützte Biotop, Waldschutzgebiete, etc.)
 - Grundsatz „Wald vor Wild“

Jagdrechtliche Leitvorgaben für die Jagd

- Strikte Beachtung der jagdrechtlichen Leitvorgaben: Beeinträchtigungen der forstwirtschaftlichen Nutzung sind zu vermeiden, die berechtigten Ansprüche der Forstwirtschaft auf Schutz gegen Wildschäden sind voll zu wahren; Belange von Naturschutz und Landschaftspflege sind entsprechend ihrer Bedeutung im Einzelfall umzusetzen
- Indikatoren: Zustand der Vegetation/der Waldverjüngung
- Instrument: Abschussregelung/Abschussplanung
- Instrument: Einsatz geeigneter Jagdmethoden

Rechtsgrundlagen BJagdG

- § 8 Abs. 1: Alle Grundflächen, die nicht zu einem Eigenjagdbezirk gehören, bilden einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk, wenn sie im Zusammenhang mindestens 150 ha umfassen
- § 9 Abs. 1: Die Eigentümer der Grundflächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, bilden eine Jagdgenossenschaft
- § 10 Abs. 1: Die Jagdgenossenschaft nutzt die Jagd i.d.R. durch Verpachtung
- § 10 Abs. 2: Die Jagdgenossenschaft kann die Jagd für eigene Rechnung ausüben (lassen)

Rechtliche Charakteristika der Jagdgenossenschaft und ihre Folgen

- Die Jagdgenossenschaft ist ein Zwangsverbund von Eigentümern, deren grundgesetzlich geschützte Eigentümerrechte auf mitgliedschaftliche Rechte reduziert sind
- ▶ Die Jagdgenossenschaft hat die Rechte und Interessen der in ihr zusammengefassten Eigentümer in besonderem Maße zu gewährleisten
- ▶ Beschränkungen der Eigentümerrechte sind nur aus gemeinwohlbezogenen Gründen möglich (Sozialbindung), nicht aber zur Verfolgung abweichender privater Nutzungsinteressen
- ▶ In elementaren Fragen können die Jagdgenossen aus dem Eigentumsrecht direkt vorgehen (z.B. gegen Abschussplan)

Umsetzung durch eigentums- und umweltorientierte Leitvorgaben

- Die Jagdgenossenschaft hat die Einhaltung der gemeinwohlbezogenen Vorgaben der Fachgesetze (Waldgesetze, Naturschutzgesetze, weitere Umweltgesetze) zu gewährleisten
- Die Jagdgenossenschaft hat in diesem Rahmen eine umweltgerechte Jagdbewirtschaftung entsprechend den Eigentümerzielen ihrer Mitglieder zu gewährleisten
- ▶ Es sind eigentümerorientierte Leitvorgaben der Jagdbewirtschaftung zu entwickeln, durch die gewährleistet ist, dass die Jagdgenossenschaft ihren gemeinwohlbezogenen Verpflichtungen bei gleichzeitiger Verfolgung der Eigentümerziele nachkommen kann, ohne dass eine weitere Belastung durch ggf. nicht angepasste Jagdausübung hinzutritt

Umsetzung durch sachgerechte Ausgestaltung von Pachtverträgen

- Soweit die Jagdgenossenschaft die Jagd durch Verpachtung an Externe oder an Jagdgenossen nutzt (§ 10 Abs. 1 BJagdG), hat sie auf die Einbeziehung der eigentümergeorientierten Leitvorgaben in die Pachtverträge zu achten:
 - ▶ Definition der einschlägigen Umwelt- und Eigentümerziele
 - ▶ Festlegung der waldbaulich gewünschten Baumarten
 - ▶ Regelungen zum Monitoring und Risikomanagement
 - ▶ Regelungen zur Methodik der Wildschadensermittlung
 - ▶ Sanktionsmittel (z.B. Vereinbarung einer Vertragsstrafe)
 - ▶ etc.

Umsetzung durch Jagd- bewirtschaftung in Eigenregie

- Soweit die Jagdgenossenschaft von der Möglichkeit des § 10 Abs. 2 BJagdG Gebrauch macht und den gemeinschaftlichen Jagdbezirk in Eigenregie führt, hat sie über die o.g. inhaltlichen vor allem geeignete Verfahrensregelungen zu treffen:
 - ▶ Bejagung durch Jagdgenossen und/oder Externe
 - ▶ Ggf. Mischformen Eigenbejagung/Verpachtung
 - ▶ Anwendung geeigneter Jagdmethoden
 - ▶ Monitoring und Risikomanagement
 - ▶ Methodik der Waldschadensermittlung
 - ▶ etc.

Klagerechte der Jagdgenossen

- Gegen die Jagdgenossenschaft zur Wahrung organschaftlicher Rechte, insbesondere bei Verletzung von Satzungsnormen, die der Wahrung der Mitgliedschafts- und Mitwirkungsrechte der Jagdgenossen dienen (Verwaltungsrechtsweg) ► anwendbar bei Verletzung von Eigentumsrechten des Jagdgenossen?
- Gegen die Jagdgenossenschaft und/oder den Jagdpächter zur Feststellung der Unwirksamkeit des Jagdpachtvertrags (Zivilrechtsweg) ► anwendbar bei Verletzung von Eigentumsrechten des Jagdgenossen?
- Gegen den Träger der Behörde bei Anordnungen oder Festsetzungen, die den einzelnen Jagdgenossen in seinen Eigentumsrechten betreffen können (z.B. Abschusspläne) ► Erfordernis einer Drittschutznorm (Verwaltungsrechtsweg)